



AMTSBLATT

DES LANDKREISES AICHACH-FRIEDBERG

Datum 30.08.2021

76. Jahrgang

Nr. 8 d

Herausgeber:
Landratsamt Aichach-Friedberg
Münchener Str. 9
86551 Aichach
und Dienststelle Friedberg

Bestellungen über das Landratsamt
Einzelausgabe: Landratsamt - Pforte

Kostenloser Bezug über das Internet
unter:
www.lra-aic-fdb.de

Inhalt

Seite

Bekanntmachung des Landratsamtes Aichach-Friedberg;
Vollzug der 13. Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (BayIfSMV);
Feststellung einer an drei aufeinanderfolgenden Tagen über 50 liegenden Sieben-
Tage-Inzidenz

2

Bekanntmachung des Landratsamtes Aichach-Friedberg

Vollzug der 13. Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (BayIfSMV); Feststellung einer an drei aufeinanderfolgenden Tagen über 50 liegenden Sieben-Tage-Inzidenz

Das Landratsamt Aichach-Friedberg erlässt gemäß § 1 Nr. 3 der 13. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (13. BayIfSMV) vom 05.06.2021 in der geänderten Fassung vom 20.08.2021 folgende

amtliche Bekanntmachung

Der 7-Tage-Inzidenzwert, nach den bundesgesetzlichen Festlegungen in § 28a Abs. 3 Satz 12 IfSG vom Robert Koch-Institut (RKI) am 29.08.2021 veröffentlicht, hat im Landkreis Aichach-Friedberg am Sonntag, den 29.08.2021 am dritten aufeinanderfolgenden Tag den Wert von 50 überschritten.

Wird ein Wert der 7-Tage-Inzidenz, an dessen Überschreiten oder Nicht-Überschreiten Regelungen dieser Verordnung unmittelbar geknüpft sind, an drei aufeinanderfolgenden Tagen überschritten, hat die zuständige Kreisverwaltungsbehörde dies unverzüglich amtlich bekanntzumachen (§ 1 Nr. 3 der 13. BayIfSMV). Am 27.08.2021 lag die 7-Tage-Inzidenz bei 56,3, am 28.08.2021 bei 61,9 und am 29.08.2021 bei 69,6.

Aufgrund dieser Überschreitungen gelten im Landkreis Aichach-Friedberg ab dem 31.08.2021 diejenigen Regelungen der 13. BayIfSMV, die an die Voraussetzung geknüpft sind, dass die 7-Tage-Inzidenz über 50 liegt.

Gemäß § 1 Nr. 1 der 13. BayIfSMV gelten diese beschränkenden Regelungen ab dem 31.08.2021, 00:00 Uhr. Diese Bekanntmachung gilt bis zum Erlass einer abweichenden Bekanntmachung nach § 1 Nr. 3 der 13. BayIfSMV.

Hinweise:

Soweit in dieser Verordnung für die Nutzung oder Zulassung zu bestimmten Einrichtungen, Betrieben oder Bereichen die Vorlage eines Testnachweises erforderlich wäre, entfällt diese Pflicht bei vollständig geimpften oder genesenen Personen (§ 4 Nr. 2 Buchstabe a) der 13. BayIfSMV), bei Kinder bis zu deren sechsten Geburtstag (§ 4 Nr. 2 Buchstabe b) der 13. BayIfSMV) und bei Schülerinnen und Schülern, die einer regelmäßigen Testung in der Schule unterliegen (§ 4 Nr. 2 Buchstabe c) der 13. BayIfSMV).

Auf die folgenden Regelungen wird besonders hingewiesen (Details sowie weitere Regelungen finden sich in der 13. BayIfSMV):

Allgemeine Kontaktbeschränkung § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 der 13. BayIfSMV:

- Der gemeinsame Aufenthalt im öffentlichen Raum, in privat genutzten Räumen und auf privat genutzten Grundstücken ist nur mit den Angehörigen des eigenen Haushaltes sowie zusätzlich mit den Angehörigen zwei weiterer Haushalte zulässig, jedoch maximal zehn Personen.
- Die zu diesen Hausständen gehörenden Kinder unter 14 Jahren sowie genesene und vollständig geimpfte Personen bleiben für die Gesamtzahl der Personen außer Betracht.

Öffentliche und private Veranstaltungen § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Abs. 2 der 13. BayIfSMV:

- Bei öffentlichen Veranstaltungen in geschlossenen Räumen sind 25 Personen und bei Veranstaltungen unter freiem Himmel 50 Personen zulässig. Dabei zählen genesene und vollständig geimpfte in die Gesamtzahl der Personen mit hinein.
- Bei privaten Veranstaltungen gilt dieselbe Personenanzahl wie bei öffentlichen Veranstaltungen. Jedoch zählen hier die genesenen und geimpften Personen nicht in die Gesamtzahl hinein.

Schulen § 20 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Buchstaben b), dd), aaa) der 13. BayIfSMV:

- Für Schülerinnen, Schüler und Lehrkräfte gilt nach Erreichen des Sitz- oder Arbeitsplatzes nun auch an den Grundschulen und Grundschulstufen an den Förderschulen die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske.

gez.

Koch
Leiter der
Führungsgruppe
Katastrophenschutz

